



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 23.06.2010 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

179. Erweiterungscurriculum The World of English 2

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum The World of English 2 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) des Erweiterungscurriculums

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums **The World of English 2** an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht **English and American Studies** studieren, erweiterte Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Wissen in Teilbereichen der Linguistik, Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **The World of English 2** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Anglistik betreiben und das Erweiterungscurriculum **The World of English 1** positiv absolviert haben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul "The World of English 2" (15 ECTS)
--

Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums The World of English 2 an der Universität Wien besitzen Studierende, die nicht English and American Studies studieren, erweiterte Kenntnisse über die englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in der globalisierten Welt sowie ein vertieftes Wissen in Teilbereichen der Linguistik,
--

Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaften.

Die Studierenden wählen drei Vorlesungen aus dem folgenden Angebot:

Introduction to the Study of Language 2	2 St.	VO	5 ECTS
History of English (VO)	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 1	2 St.	VO	5 ECTS
Literaturgeschichte/Survey 2	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 1	2 St.	VO	5 ECTS
Cultural and Regional Studies 2	2 St.	VO	5 ECTS

Die Vorlesungen sind beliebig kombinierbar.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

VO

Vorlesung:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen wird und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Diese anspruchsvolle und inhaltsgebundene Vermittlung systematischen Denkens in der Fremdsprache, die von den Studierenden nicht nur rezeptive und reproduzierende Tätigkeiten erwartet, stellt in der Anglistik/Amerikanistik ein wesentliches Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine Teilnahmebeschränkungen

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang:

Das Erweiterungscurriculum **World of English 2** ist Voraussetzung für das Erweiterungscurriculum **World of English 3**.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anlassfall auf Grund von feuerpolizeilichen Vorschriften die Anzahl der TeilnehmerInnen an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden muss.